

## Informationsblatt für die Anleihegläubiger zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren gem. § 19 Abs. 2 SchVG

### 1. Weshalb wird ein gemeinsamer Vertreter gewählt

Das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sieht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Wahl eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrung der Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger vor.

Dies hat für die Anleihegläubiger den Vorteil der gemeinsamen Interessenvertretung im Insolvenzverfahren, der gemeinsame Vertreter ist gem. § 19 Abs. 3 SchVG allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Der gemeinsame Vertreter wird nach Möglichkeit an den weiteren Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren (z.B. Berichtstermin am 26.07.2023) teilnehmen und die Interessen der Anleihegläubiger in diesen Terminen vertreten.

Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Hinblick auf das Gläubigermanagement vereinfacht. Im Fall der Zulassung von Nachranggläubigern gem. § 39 InsO zur Anmeldung der Forderungen gem. § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO übernimmt der gemeinsame Vertreter für jeden Anleihegläubiger die Forderungsanmeldung.

### 2. Wer kann gewählt werden

Zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person gewählt werden, Einzelheiten sind in § 7 SchVG geregelt.

Der Insolvenzverwalter schlägt vor,

Herrn Rechtsanwalt Christoph Rothämel, Schulze & Braun, Barbarossahof 3, 99092 Erfurt

zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Jenabatteries GmbH zu wählen.

Herr Rechtsanwalt Rothämel ist zur Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bereit.

### 3. Ort und Zeit der Wahl

Das Gericht hat folgenden Termin bestimmt:

13.06.2023

11 Uhr

(Einlass ab 09.45 Uhr)

FAIR Hotel GmbH, Ilmnitzer Landstr. 3, 07751 Zöllnitz (bei Jena)

Raum Heidecksburg 1

Einziger Tagesordnungspunkt ist die Wahl des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Jenabatteries GmbH

Der Beschluss über die Einberufung der Anleihegläubigerversammlung wird durch das Gericht im Bundesanzeiger sowie unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) öffentlich bekanntgemacht, zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Jenabatteries GmbH, [www.cerq.com/de/presse/jenabatteries-insolvenzverfahren](http://www.cerq.com/de/presse/jenabatteries-insolvenzverfahren)

### 4. Teilnahmeverpflichtung

Es besteht keine Verpflichtung, an der Wahl teilzunehmen. Das Wahlergebnis ist jedoch auch für Anleihegläubiger bindend, die nicht teilnehmen oder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

### 5. Teilnahmeberechtigung

Die Einladung richtet sich an alle Gläubiger der Anleihen

JB Emission 1

JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie

JB Emission 3

JB Emission 3 Smart

JB Emission 4

JB Emission 4 Smart

JB Emission 5

JB Emission 5 Smart

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ergibt sich aus dem Halten der Anleihe zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung. Jeder Anleihegläubiger, der im Besitz eines Zeichnungsscheins ist und in dem bei der Anleiheschuldnerin geführten Register aufgeführt wird, ist teilnahmeberechtigt.

## 6. Anmeldung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab.

Zur Erleichterung und Prüfung der Teilnahme- und Stimmrechte werden die Anleihegläubiger jedoch gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei der

STP Solution GmbH, Brauerstr. 12, 76135 Karlsruhe ausschließlich per E-Mail unter der eingerichteten Adresse

JenaBatteries@stp-solution.de

bis spätestens 12.06.2023 anzumelden und zu registrieren.

Inhalt:

Name und Anschrift

Bezeichnung der Anleihe (JB Emission 1, JB Emission 2 – Sichere Speicher für saubere Energie, JB Emission 3, JB Emission 3 Smart, JB Emission 4, JB Emission 4 Smart, JB Emission 5, JB Emission 5 Smart)

Vorlage des Zeichnungsscheins

Die Unterlagen sind auf ausschließlich auf dem ausgewiesenen Kommunikationsweg zu übersenden.

Die STP GmbH ist mit der Organisation der Anleihegläubigerversammlung beauftragt und daher ausschließlich beauftragt, die zur Registrierung notwendigen Angaben und Unterlagen entgegenzunehmen.

Bitte übersenden Sie die Unterlagen nicht an das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter, die Registrierung über diese ist nicht möglich.

Mit der Übersendung der o.a. Unterlagen und Angaben ist die Registrierung abgeschlossen.

Es wird dringend gebeten, von dieser Möglichkeit der Registrierung Gebrauch zu machen, da die Überprüfung erst bei Einlass und Abstimmung zu unnötigen Zeitverzögerungen führen wird.

#### 7. Tag der Abstimmung

Bei der Einlasskontrolle muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Sofern ein Vertreter oder Bevollmächtigter auftritt, ist die Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise (aktueller Handelsregisterauszug, Originalvollmacht, etc.) nachzuweisen.

Sofern Sie sich für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung vorab registriert haben, ist die Vorlage des Zeichnungsscheins zum Abgleich mit dem bei der Schuldnerin geführten Register nicht erforderlich.

Sofern eine vorherige Registrierung nicht erfolgt sein sollte, ist die Vorlage des Zeichnungsscheins im Original zwingend erforderlich.

Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich **nicht** gewünscht. Die Prüfung der Anleihehaberschaft und Erfassung der Daten zur späteren Auswertung der Wahlergebnisse sowie der Druck der Wahlkarten ist mit enormem Zeitaufwand verbunden. Es kann daher, wenn sich einzelne Anleihegläubiger nicht vorab registriert haben, zu erheblichen Störungen des Ablaufs (unnötige Verlängerung der Wartezeiten bei der Einlasskontrolle, Verspätung des Veranstaltungsbegins, etc.) kommen. Bitte machen Sie daher unbedingt von der Möglichkeit der vorherigen Registrierung Gebrauch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die die vorab bezeichneten Unterlagen nicht vorlegen, keinen Einlass zur Anleihegläubigerversammlung erhalten. Eine Teilnahme an der Wahl und die Stimmrechtsausübung sind dann nicht möglich.

#### 8. Persönliches Erscheinen

Jeder Inhaber einer Anleihe kann sich gem. § 14 SchVG bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO vertreten lassen, der dann das Stimmrecht entsprechend ausübt.

Vollmachten bedürfen der Textform gem. §§ 14 Abs. 2 SchVG, 126b BGB. Die Vollmacht ist bei der Einlasskontrolle in Textform nachzuweisen.

Es ist weiterhin zu beachten, dass eine Vertretung nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten zulässig ist, insbesondere somit Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.

#### 9. Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis kann voraussichtlich nach Auszählung der Stimmen im Anschluss an die Abstimmung mitgeteilt werden.

Anleihegläubiger, die nicht an der Wahl teilgenommen haben oder den Wahltermin nach Ausübung des Stimmrechts verlassen, können sich über die Homepage

[www.cerq.com/de/presse/jenabatteries-insolvenzverfahren](http://www.cerq.com/de/presse/jenabatteries-insolvenzverfahren)

über das Wahlergebnis informieren.

#### 10. Anmeldungen zur Insolvenztabelle und Quotenzahlungen

Im Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Jenabatteries GmbH hat das Insolvenzgericht bisher lediglich die Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO zur Forderungsanmeldung aufgefordert.

Da die Forderungen der Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen im Nachrang gem. § 39 Abs. 2 InsO stehen, sind Forderungsanmeldungen erst nach entsprechender Aufforderung durch das Insolvenzgericht gem. § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO zulässig.

**Es wird daher gebeten, aktuell von Forderungsanmeldungen abzusehen, da diese zurückzuweisen oder unter Verweis auf den vereinbarten Nachrang zu bestreiten wären.**

Für den Fall der entsprechenden Aufforderung durch das Insolvenzgericht erfolgen bei Wahl eines gemeinsamen Vertreters durch die Anleihegläubigerversammlung die Forderungsanmeldungen allein durch diesen, da dieser gem. § 19 Abs. 3 SchVG ausschließlich hierzu berechtigt und verpflichtet ist.

Für den Fall, dass kein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, muss die Forderungsanmeldung **nach** entsprechender Aufforderung durch das Insolvenzgericht durch jeden Anleihegläubiger einzeln erfolgen. Hierüber werden die Anmeldegläubiger nach einem entsprechenden Beschluss des Insolvenzgerichts informiert.

Quotenzahlungen erfolgen im Rahmen der Schlussauszahlung am Ende des Insolvenzverfahrens.